

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 27

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XIV.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Abonrate 20 Cts. per 1/2paltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 1. Oktober 1898.

Wochenspruch: Die Gesundheit hängt mehr von Vorsichtsmaßregeln ab,
als von Heilmitteln.

Gewerbeverband Zürich.

(Mittheilung.)

Die Prüfung der Lehrlinge und Lehrtöchter nach beendigter Lehrzeit durch speziell ernannte Sachleute findet immer mehr Anklang und ist sogar an mehreren Orten der Schweiz obligatorisch

erklärt worden. Die vom schweizerischen Gewerbeverein genau präzisirten Vorschriften für die Prüfung, der einheitliche, überall anerkannte Lehrbrief und die auf besonderem Formular vorgemerkten Prüfungsnoten scheinen besonders dazu angethan, die wohlthätige und die Tüchtigkeit fördernde Einrichtung der Lehrlingsprüfungen bester zu machen. Dank der Subventionen durch den Bund sind die Prüfungen ohne Kosten für die Lehrlinge, mit Ausnahme der Probearbeit.

Der Gewerbeverband Zürich hat durch seine Lehrlingsprüfungskommission die Prüfungen für 1898/99 für den Bezirk Zürich an die Hand genommen und die bezüglichen Bekanntmachungen erlassen. Bis Mitte Oktober l. J. sind die Anmeldungen schriftlich an Herrn E. Zellweger, Buchbindermeister, untere Säune 11, Zürich I. zu senden.

Die Anmeldung soll enthalten: Name und Wohnung, Beruf, Beginn und Ende der Lehrzeit.

Dabei hat es die Meinung, daß zu dieser Herbstprüfung nur diejenigen Lehrlinge und Lehrtöchter zugelassen werden, welche noch vor Neujahr ihre Lehrzeit beendigen.

Für diejenigen Lehrlingen und Lehrtöchtern, deren Lehrzeit erst im Jahre 1899 ihr Ende nimmt, finden die Prüfungen erst im kommenden Frühling statt.

Diese Herbstprüfung kann jedoch nur veranstaltet werden, sofern sich eine genügende Anzahl von Lehrlingen meldet. Sollte die Beteiligung eine zu schwache werden, so müssen auch die Ungemeldeten die Frühjahrsprüfung abwarten.

Zürich, 24. Sept. 1898.

Für den Gewerbevorstand,
Der Sekretär:
Eugen Traber.

Verbandswesen.

Der Schweizerische Verband für Förderung des Zeichenberufsunterrichtes, der letzten Samstag in Zürich die 24. Jahresversammlung hielt, stellte folgende Forderungen auf: Es liegt in der Aufgabe der Behörden und der Lehrerschaft aller gewerblichen Fortbildungsschulen, in ihren Kreisen dahin zu wirken, daß die segensreiche Institution der Lehrlingsprüfungen überall zur Einführung gelange, womöglich auch verstaatlicht und durch Gesetz für alle Lehrlinge und Lehrtöchter obligatorisch erklärt werde. Die vermehrte Konzentration der kleinen Prüfungskreise in größere ist im Interesse einer rationelleren und einheitlicheren Durchführung, namentlich auch zum Zwecke der Gewinnung tüchtiger Fachexperten und geeigneter Prüfungswerkstätten, wünschenswert. Die Verbesserung der Lehrlingsprüfungen soll insbesondere gesucht werden a) in einer strengen Durchführung der praktischen Prüfung mittelst selbständiger Anfertigung einer einfachen

Arbeitsprobe inkl. Zeichnung; b) in der Gewinnung tüchtiger Fachexperten, die ständig zur Verfügung stehen. Die Leitung ist womöglich in eine Hand zu legen, auch sind Berufsstatistiken wünschbar zu erklären. Alle im Reglement des Gewerbevereins vorgesehenen theoretischen Fächer sind in der Gewerbeschule zu betreiben und müssen für alle Lehrlinge obligatorisch sein. Im Zeichenunterricht soll noch mehr auf Selbständigkeit des Lernenden hingearbeitet werden, und es ist besonders auf Klausurarbeiten Gewicht zu legen. Es sind mindestens 4 wöchentliche Zeichenstunden womöglich an Tagessunden des Werktags zu verlangen. Dem Linearzeichnen und der Projektionslehre, sodann dem Skizzieren nach Gegenständen und dem Modellieren ist die größte Aufmerksamkeit zu schenken. Die gewerblichen Fortbildungsschulen sollten zeitweilig von Fachleuten wie Architekten, Ingenieuren besucht werden, abwechselnd mit den pädagogischen Experten behufs Anregung und Rat für die Lehrer. Die Lehrer sind in technischen Anstalten durch Spezialkurse vorzubereiten. Die Volksschule hat von der untersten Stufe an für Pflege des Formen- und Farbensinns zu wirken und für Zeichnen nach Gegenständen zu sorgen. Die Lehrer sind an den Seminaren so vorzubereiten, daß sie an Volks- und Gewerbeschulen den geeigneten Zeichenunterricht geben können. In höheren Klassen soll der Unterricht in Beziehung zum praktischen Leben gesetzt werden durch passende Auswahl der Gegenstände und Methoden.

Zukünftige Taktik bei Streiks und Lohnbewegungen.

Das Bundeskomitee des Schweiz. Gewerkschaftsbundes hat beschlossen, daß in Zukunft kein Streik mehr aus der Gewerkschaftskasse unterstützt werde, an welchem das Bundeskomitee als letzte Instanz nicht unterhandelt habe. Es wurde in der Diskussion geltend gemacht, daß in den letzten Jahren viel Geld erspart worden wäre, wenn nicht viele Sektionen so leichtsinnig in Streiks eingetreten wären.

Verschiedenes.

Der Bericht über die schweizerischen Lehrlingsprüfungen im Jahre 1898 ist soeben erschienen und gratis beim Sekretariat des Schweiz. Gewerbevereins in Bern zu beziehen. Derselbe ist sehr lesenswert und enthält wichtige Anregungen für die gedeihliche Weiterentwicklung unseres Lehrlingswesens. Wir werden in nächster Nummer näher hierauf eintreten.

Ein wichtiger Haftpflichtentscheid. Bei einem Neubau der Rohner'schen Fabrik in Widnau stieß einem Handlanger ein Unfall zu. Auf Gesuch der Regierung von St. Gallen hatte sich der Bundesrat über die Frage der Haftpflicht auszusprechen: Bei dem fraglichen Bau war Hr. Stickerfabrikant Jakob Rohner Bauherr. Die Bauarbeiten wurden teils im Akkord, teils im Taglohn ausgeführt. Einen Teil der Schmiearbeit übergab Rohner einem Schmiedmeister Frey, den er samt seinen Arbeitern, von denen einer der erwähnte verunfallte Handlanger, namens Jäckli, war, im Taglohn beschäftigte. Schmiedmeister Frey bestritt die Haftpflicht, weil er nie mehr als 5 Arbeiter beschäftigt hatte, und Stickerfabrikant Rohner tat ein gleiches, mit der Begründung, daß der verunglückte Jäckli nicht von ihm zur Arbeit eingestellt worden sei, sondern im Auftrage des Frey gearbeitet habe. Der Bundesrat hat die Haftpflicht des Frey verneint, weil dieser unbefristetermäßig nicht mehr als 5 Arbeiter beschäftigte. Der Bauherr Rohner dagegen hat am Tage des Unfalls beim Neubau 79 Arbeiter beschäftigt, wovon 10 im Akkord und 69 im Taglohn, so daß die gesetzliche Mindestzahl von Arbeitern erreicht ist. Die Unternehmung Rohners ist, so entschied der Bundesrat, als ein Baugewerbe und Rohner selbst als Bauunternehmer im Sinne des erweiterten Haftpflichtgesetzes zu betrachten. Demnach war er zur Zeit des Unfalls dem erweiterten Haftpflichtgesetz unterstellt.

Gasinstallation. Der Stadtrat von Zürich hat nach langer und lebhafter Diskussion beschlossen, das Reglement betr. Zuleitung für Gas in Häuser sei in dem Sinne zu revidieren, daß innerhalb der Stockmauern der Gebäude bis zum Gasmesser Privatkonkurrenz zulässig sei; daß Privatinstallateure die nötigen Garantien zu bieten haben und solche Arbeiten den Vorschriften und der Aufsicht der städtischen Organe unterstellt sein sollen; diese Aufsicht habe auf Kosten des Bauherrn zu geschehen.

Neubauten in Luzern. Nicht nur einheimische, sondern auch auswärtige Bauherren und Baugeschäfte haben sich Luzern als Operationsfeld auserkoren, so z. B. die Schweiz. Baugesellschaft in Zürich, die ihre Thätigkeit mit Erfolg seit Jahren schon in Zürich, Winterthur, Bern, Lausanne und Genf entfaltet hat.

An der Horwer-, resp. Billenstraße im Obergrundquartier, stehen nun 11 fertige Häuser dieser Baugesellschaft. Sie präsentieren sich äußerst gefällig im Chalet-Billenstil nach verschiedenen Typen als Einfamilienhäuser. Der nächstgelegene Bau, Ecke Billen- und Horwerstraße, ist eine einfache, abgeschlossene Villa, ein Einfamilienhaus; die übrigen sind 5 Doppelwohnhäuser. Jede Abteilung dieser Doppelhäuser ist aber ganz als selbständiges Heim ausgebaut, mit drei freien Seiten, eigenem Eingang und abgegrenztem Umfassung mit Umzäunung, genügend Terrain für Zier- oder Gemüseanpflanzung.

Keines dieser Häuser, als Doppelhaus oder einzeln gedacht, ist dem andern gleich; vielmehr hat jedes seinen eigenen Typus, während allerdings im Prinzip daselbe Baugenre verwendet ist, der Chalet-Billenstil. Balkone, Türme, Erker, Veranden geben diesen Bauten ein ungemein gefälliges Ansehen, das durch das braune, gegen das helle Mauerwerk abstechende Holzwerk noch erhöht wird.

Ueberrascht wird der Besucher dieser Villen, wenn er deren Inneres betritt. Prächtig ausgebaute, helle, weite Korridore und Treppen, große, luftige, lichtdurchflutete Zimmer, hell jeder Winkel, große Wandkisten, schöne Defen, Fußböden und Plafonds, freundliche Tapeten, die größeren Parterrezimmer mit Hochtäfeln. Die Einteilung ist sehr praktisch, ebenso die Einrichtung von Küche, Keller, Aborten, Badezimmer und Waschküche, alles vollständig mit den nötigen Requisiten ausgerüstet. Jedes Haus enthält Keller, Waschküche, Erdgeschos mit zwei Wohnräumen, als Wohnzimmer und Salon behandelt, Küche, Abort, einzelne auch Speisekammer; einen 1. Stock mit drei Wohnräumen (Schlafzimmern) und Badezimmer; einen Dachboden mit Stiebelzimmer und Dachkammer. Die Einzelvilla hat Zentralheizung, die Doppelhäuser Kachelofen. Gas- und Wasserleitung fehlen natürlich nicht.

Alles das in Zusammenwirkung vermag diese soliden Häuser zu außerordentlich freundlichen Wohnstätten zu gestalten, denen zudem noch die schöne Aussicht auf Pilatus u. einen Vorzug gibt. Wenn das Tram einmal in Funktion ist, so wird auch die Distanz von der Stadt sehr reduziert, so daß angenommen werden darf, daß diese neue Abteilung des in jener Gegend erstandenen Billenquartiers rasch bevölkert werde. („Luz. Tagbl.“)

Westschweizerisches Technikum in Biel. Was lange währt, kommt endlich gut. Mit unserm Technikum geht's wieder einen Schritt vorwärts, nachdem man lange Zeit hätte glauben können, es sei selig entschlafen. Die ersten sichtbaren Zeichen desselben, nämlich die Profile, sind heute Samstag aufgestellt worden. Das Geld für den Bau liegt seit beinahe zwei Jahren bereit. Es ist daher zu wünschen, daß derselbe nunmehr energisch gefördert werde, schreibt der „Handelscourier“.

„Weniger erfreulich klingt uns die Nachricht in die Ohren, der vor kurzer Zeit berufene Direktor des Technikums, Herr Streng, habe seine Demission einge-“